

EINWOHNERGEMEINDE



**Vollziehungsverordnung zum
Reglement über die Reklameeinrichtungen
vom 25. April 2007**

**REKLAMEVERORDNUNG
der Einwohnergemeinde Allschwil**



INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Inhalt und Zweck	3
Art. 2	Grundsatz und Geltungsbereich des Plakatierungskonzeptes	3
Art. 3	Bewilligung	3
Art. 4	Art und Umfang der Plakatierung.....	3
Art. 5	Plakatgruppen	3
Art. 6	Trägermaterial	4
Art. 7	Unterhalt und Reinigung	4
Art. 8	Grenzabstände.....	4
Art. 9	Verkehrstechnik	4
Art. 10	Temporäre Reklamen	4
Art. 10 ^{bis}	Wahlen und Abstimmungen, ergänzende Bestimmungen	5
Art. 11	Inkrafttreten	6
Anhang 1	8

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 3 und auf § 8 des Reglements über die Reklameeinrichtungen (Reklamereglement) der Gemeinde Allschwil vom 17. Januar 2007, nachstehende Verordnung:

Art. 1 Inhalt und Zweck

¹Diese Verordnung regelt in Art. 2 bis 9 das Bewilligungsverfahren sowie die Zulässigkeit, die Ausgestaltung, die Anordnung und den Unterhalt der Plakatanschlagstellen.

²Die zulässigen Standorte für temporäre Reklamen gemäss § 23 des kommunalen Reklamereglements sind in Art. 10 dieser Verordnung geregelt.

Art. 2 Grundsatz und Geltungsbereich des Plakatierungskonzeptes

¹Die wesentlichen Ziele des Plakatierungskonzeptes der Gemeinde Allschwil sind:

- a) Definition der für die Plakatwerbung geeigneten Standorte
- b) Förderung einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Plakatierung
- c) Pflege des Ortsbildes und der gewachsenen Strukturen
- d) Rücksichtnahme auf architektonische und städtebauliche Anliegen
- e) Aufwertung von unattraktiven städtischen Räumen
- f) Respektierung von Grün- und Freiräumen

²Diese Ziele gelten für den öffentlichen und den privaten Grund in sinngemässer Weise, soweit Plakatstellen, welche sich auf dem privaten Grund befinden, auf den öffentlichen Raum ausgerichtet sind und diesen optisch belasten.

Art. 3 Bewilligung

¹Permanente und fest montierte Werbeflächen sind bewilligungspflichtig.

²Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Einzelangaben über Art und Ausführung, Grösse sowie ein rechtsgültiger Situationsplan 1 : 1'000 oder 1 : 500 mit Originalunterschrift des Geometers (nicht älter als 6 Monate) beizulegen. Zudem muss eine ausreichende Photodokumentation beigelegt werden..

Art. 4 Art und Umfang der Plakatierung

¹Plakatflächen¹ F4, F12 und F200 können in der Linie, rechtwinklig und schräg zur Strasse oder zu dominierenden Gebäudefluchten bis zur maximal zulässigen Anzahl gemäss Plakatierungsplan angeordnet werden.

²Grossflächen-Plakate F24 sind immer als Sonderfälle zu behandeln².

³Weitere Formate und technische Ausführungen werden jeweils unter der Berücksichtigung der maximal zulässigen Anzahl Quadratmeter und Anschlagstellen gemäss Plakatierungsplan im Einzelfall geprüft und bewilligt³.

Art. 5 Plakatgruppen

¹Plakatgruppen sind nur bei Parallelstellung und bis maximal drei Formaten F12 zulässig.

²Die Plakatflächen sind so zu gruppieren, dass sich Werbung mit plakatfreiem Raum rhythmisch abwechselt. In der Gruppe sind einheitliche Formate zu wählen.

¹ Siehe Anhang 1

² Fassung gemäss GR-Beschluss vom 2.Juli 2014, in Kraft seit 3. Juli 2014

³ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 2.Juli 2014, in Kraft seit 3. Juli 2014

Art. 6 Trägermaterial

¹Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sind zu beschreiben, ebenso die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppe.

²Einsichtbare, nicht plakatierte Rückseiten haben erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen (z.B. zusätzliches Riffel- oder Lochblech).

Art. 7 Unterhalt und Reinigung

¹Es ist darauf zu achten, dass die mechanische Reinigung und Schneeräumung von Trottoir und Strassenraum nicht übermässig behindert wird.

²Bodenverankerung und Belageinbau sind so zu wählen, dass kein erschwerter Unterhalt der Allmend entsteht. Andernfalls sind Abgeltungen zu vereinbaren.

Art. 8 Grenzabstände

Werbetafeln an Kantonsstrassen bedürfen zusätzlich der erforderlichen kantonalen Teilbewilligungen.

Art. 9 Verkehrstechnik

¹Insbesondere sind die Sichtzonen bei Einmündungen, Knoten und Fussgängerstreifen zu beachten. Die Verkehrssicherheit gemäss Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)⁴ muss gewährleistet sein.

²Das Trägermaterial von Plakatstellen darf keine Unfallgefahr darstellen.

Art. 10⁵ Temporäre Reklamen

Ohne Bewilligung sind temporäre Reklamen unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen erlaubt:

¹Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Fahrzeuge gewährleistet sein (keine Sichtbehinderungen). Das Lichtraumprofil ist einzuhalten.

²Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag darf frühestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen; ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate. Für diese gilt die kantonal geregelte Frist von sechs Wochen⁶.

³Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Areal erfordert die Zustimmung der betreffenden Grundeigentümerin bzw. des betreffenden Grundeigentümers; deren Einholung ist Sache der zuständigen Organisation.

⁴Für das freie Plakatieren von temporären Reklamen sind zwei Plakate pro Standort und pro Anlass bzw. Veranstaltung erlaubt. Es ist auf folgende Areale der Gemeinde beschränkt:

- Gemeindepark, entlang Baslerstrasse
- Entlang Spitzwaldstrasse, Grünfläche zwischen Verzweigung Lettenweg und Tiefgarageneinfahrt Einkaufszentrum
- Im Brühl, Parzelle A 127, entlang des Hegenheimermattweges
- Baslerstrasse, Rabatte von Einmündung Muesmattweg bis Liegenschaft Baslerstrasse 255 inkl. Zaun Volleyballfeld
- Parkanlage Lindenplatz auf Rasenfläche entlang Baslerstrasse
- Entlang Ofenstrasse, Einfahrt Überbauung, auf den Parzellen C-1098 und C-1122
- Brennerstrasse, zwischen Verzweigung Tongrubenweg und Verzweigung Haldenweg, auf dem Grünstreifen entlang Waldrand

⁴ SR 741.01

⁵ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 6. Juli 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016

⁶ Vgl. § 105a Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998; SGS 400

⁵Spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen.

⁶Für Text und Inhalt der Plakate tragen die Urheber die volle und alleinige Verantwortung.

⁷Temporäre Reklamen, welche gegen die Vorschriften in Reglement und Verordnung verstossen, werden zu Lasten der verantwortlichen Organisation entfernt.

Art. 10^{bis7} Wahlen und Abstimmungen, ergänzende Bestimmungen

¹Die Gemeindeverwaltung gibt den Anspruchsberechtigten für den Empfehlungsversand und den Plakatanschlag nach Abs. 10-12 rechtzeitig alle relevanten Informationen, Termine, verpackungstechnischen Anforderungen und Auflagen zu bevorstehenden Urnengängen schriftlich bekannt.

²Die Möglichkeit des gemeinsamen Versandes von Wahlempfehlungen an die Stimmberechtigten bei sämtlichen Wahlen ist unentgeltlich. Der Bedarf ist anzumelden. Die gleichzeitige Nutzung für Abstimmungsempfehlungen ist nicht gestattet.

³Für Text und Inhalt der Empfehlungen tragen die Urheber die volle und alleinige Verantwortung.

⁴Bei Nichteinhaltung der formalen Anforderungen gemäss Informationsschreiben besteht kein Anspruch auf Versand.

⁵Ist bei geringfügiger Abweichung von den formalen Anforderungen der Versand trotzdem möglich, werden die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten der verursachenden Organisation weiter verrechnet.

⁶Wer trotz Anmeldung nicht oder nicht genügend Flyer liefert, hat der Gemeindeverwaltung für den zusätzlichen Aufwand eine Umtriebsentschädigung zu entrichten.

⁷Die Möglichkeit des temporären Plakatanschlages ist unentgeltlich. Der Bedarf ist anzumelden und die Plakate sind zur Kontrolle der formalen Anforderungen an die Gemeindeverwaltung zu liefern. Bei Nichteinhaltung derselben besteht kein Anspruch auf Aushang. Wer trotz Anmeldung nicht oder nicht genügend Plakate liefert, hat der Gemeindeverwaltung für den zusätzlichen Aufwand eine Umtriebsentschädigung zu entrichten.

⁸Der Gemeinderat bestimmt die maximale Anzahl der Plakatflächen und die Plakatanschlagstellen. Er passt diese bei Bedarf an veränderte Gegebenheiten an. Mögliche Standorte sind:

1. Parkanlage Lindenplatz
2. Baslerstrasse, Rabatte von Einmündung Muesmattweg bis Liegenschaft Baslerstrasse 255
3. Tramhaltestelle Kirche
4. Tramhaltestelle Ziegelei
5. Gemeindezentrum
6. Gemeindepark, entlang Baslerstrasse
7. Dorfplatz
8. Schulhaus Schönenbuchstrasse
9. Grünfläche an der Spitzwaldstrasse, Verzweigung Lettenweg
10. Spitzwaldstrasse, bei Wertstoffsammelstelle
11. Ofenstrasse Einfahrt Überbauung
12. Brennerstrasse, zwischen Verzweigung Tongrubenweg und Verzweigung Haldenweg, auf dem Grünstreifen entlang Waldrand
13. Schule Gartenhof, Seite Binneringerstrasse
14. AZB, Parzellen A-337/A-4899
15. Im Brühl, Parzelle A 127, entlang des Hegenheimerweges

⁹Die Gemeinde sorgt für eine möglichst ausgewogene Verteilung der Plakate auf die Anschlagstellen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien.

¹⁰Zum Plakatanschlag von Abstimmungsparolen sind zugelassen:

⁷ Eingefügt durch GR-Beschluss vom 6. Juli 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016

- Parteien und Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen mindestens einen Sitz erobern konnten;
- Das Initiativ- bzw. Referendumskomitee;
- Die Antragstellerschaft zum Behördenreferendum;
- Alle anderen Gruppierungen müssen für die Anspruchsberechtigung 15 Unterschriften von Allschwiler Stimmberechtigten beibringen. Der Nachweis gilt für 24 Monate.

Es dürfen nur Plakate geliefert werden, welche primär eine Abstimmungsempfehlung zu einer aktuellen Abstimmungsvorlage enthalten.

¹¹Zum Empfehlungsversand und Plakatanschlag bei Majorzwahlen sind zugelassen:

- Kandidierende von Parteien und Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen einen Sitz erobern konnten;
- Alle anderen Kandidierenden müssen für die Anspruchsberechtigung 15 Unterschriften von Allschwiler Stimmberechtigten beibringen.

Es dürfen nur Plakate geliefert werden, welche primär die Kandidierende oder den Kandidierenden bewerben.

¹²Zum Empfehlungsversand und Plakatanschlag bei Proporzahlen ist jede bei der Wahl zugelassene Liste berechtigt. Es dürfen nur Plakate geliefert werden, welche primär die Liste bewerben.

¹³Bei gleichzeitigen Majorz- und Proporzahlen ohne Abstimmung werden die Plakatflächen je zur Hälfte zur Verfügung gestellt.

¹⁴Bei einem kombinierten Abstimmungs- und Wahltermin nimmt die Gemeindeverwaltung die Zuteilung der Plakatflächen aufgrund der Anmeldungen vor. Dabei werden Wahlplakate in der Regel bevorzugt.

¹⁵Zu spät abgegebene Plakate können für den Plakatanschlag nicht berücksichtigt werden. Das nachträgliche Aufkleben von Plakaten durch Anspruchsberechtigte ist nur nach vorgängiger Kontrolle der formalen Anforderungen und Freigabe durch die Verwaltung erlaubt.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Juli 2016 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 335/16 vom 6. Juli 2016) in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Verwalter: Dieter Pfister

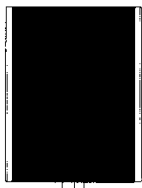
Anhang 1: Schema der Plakatformate

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

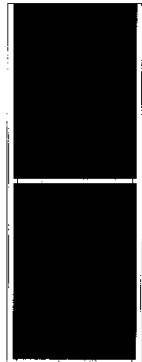
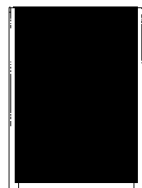
Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
25.04.2007	01.05.2007	Art. 1- 11 mit Anhang 1	
30.01.2008	01.02.2008	Art. 10	Revidiert
02.07.2014	03.07.2014	Art. 4	Revidiert
06.07.2016	01.07.2016	Art 10, 10 ^{bis} , 11	Revidiert bzw. neu eingefügt

ANHANG 1

Plakatflächen



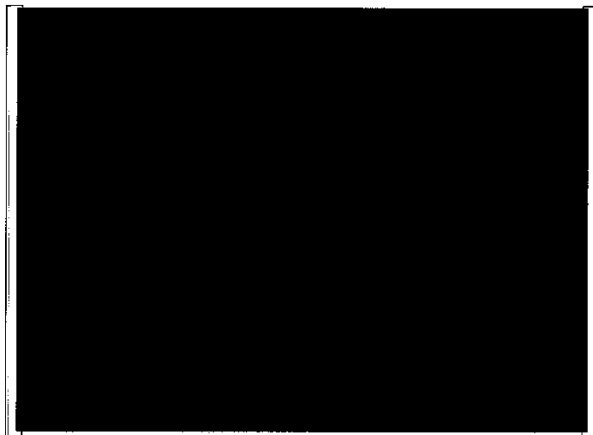
F 4 (89,5 x 128)
Weltformat



F 12 (268,5 x 128)
Breitformat



F 200 (117,5 x 170)
Cityformat
Euroformat



GF (400 x 300)
Grossformat